

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 17. 11. 2021

Nummer 46

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 8. 11. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1690		
Bek. 8. 11. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	1690		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 26. 10. 2021, Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B aus arbeitsmedizinischer Indikation .....	1690		
21026			
Bek. 9. 11. 2021, Selbständige Gemeinden .....	1690		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Bek. 17. 11. 2021, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2022 aufzubringenden Betrages .....	1691		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Bek. 8. 11. 2021, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr .....	1692		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
Bek. 15. 7. 2021, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2 . . .	1692		
Bek. 22. 7. 2021, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2)	1693		
			RdErl. 2. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung (Wohnraumförderprogramm 2019) .....
			1694
			23400
			RdErl. 2. 11. 2021, Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen — WFB —) .....
			1696
			23400
		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 10. 11. 2021, Änderung des Stiftungszwecks des „L & S Fonds“ .....	1702
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 5. 11. 2021, Umstufung im Zuge der B 213 und der Gemeindestraße „Ulanenstraße“ in der Stadt Lingen (Ems)	1702
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 19. 10. 2021, Errichtung des Hochwasserschutzverbandes Innerste .....	1704
		Bek. 17. 11. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wulbeck in der Region Hannover und im Landkreis Celle .....	1707
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 8. 11. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH) .....	1712
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 5. 11. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amprion GmbH, Neuenkirchen) . . .	1713
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1714

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 11. 2021 — 203-11700-5 BIH —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Frau Višnja Lončar am 27. 10. 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Lučiano Kaluža, am 27. 10. 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1690

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 11. 2021 — 203-11700-6 SDN —**

Das Herrn Klaus Wolthoff am 22. 5. 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Sudan in Bremen mit dem Konsularbezirk Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 18. 10. 2021 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Sudan in Bremen ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1690

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B  
aus arbeitsmedizinischer Indikation****RdErl. d. MI v. 26. 10. 2021 — 25.41-12560-4170/2021 —****— VORIS 21026 —**

**Bezug:** RdErl. v. 17. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 631)  
— VORIS 21026 —

Nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut sind wegen der Gefährdung im Polizeidienst Impfungen gegen Hepatitis B aus arbeitsmedizinischer Indikation angezeigt. Diese Impfungen werden aus Arbeitsschutzgründen sowohl für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, für alle Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI), als auch für Polizeibesetzte, mit einem entsprechenden erhöhten arbeitsbedingten Infektionsrisiko, angeboten.

Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis A ist — nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO — aus Arbeitsschutzgründen für Polizistinnen und Polizisten nicht grundsätzlich vorgesehen. Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Polizeibesetzten kommt eine Impfung aus Gründen des Arbeitsschutzes jedoch in Betracht, wenn aufgrund einer speziellen Tätigkeit oder Verwendung die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes arbeitsbedingtes Hepatitis-A-Infektionsrisiko ergibt (z. B. bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern der Polizei Niedersachsen, bei dienstlichen Auslandsaufenthalten, auch solchen von kurzer Dauer, in Gebieten mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz).

Folgende Regelungen sind hierbei zu beachten:

- Die Impfungen sind freiwillig und werden von Polizeiarztinnen und Polizeiarzten entsprechend dem Ergebnis der nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtend vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen der STIKO als Arbeitsschutzmaßnahme durchgeführt.

- Für die benötigten Impfstoffe stellt der Medizinische Dienst grundsätzlich Einzelrezepte aus. Der Impfstoff ist von den Betroffenen unter Einhaltung der Kühlkette selbst zu besorgen.
- Die Impfkosten werden den Betroffenen auf Antrag von den Polizeibehörden oder der PA NI erstattet, in deren Bereich die Personalangelegenheiten der Betroffenen bearbeitet werden. Für die Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst erfolgt die Abrechnung dieser Impfkosten durch die PA NI.
- Kombinationsimpfstoffe gegen Hepatitis A und B, z. B. Twinrix®, können ebenfalls verabreicht werden. Allerdings muss der Differenzbetrag zwischen den Kosten für einen einfachen Hepatitis-B-Impfstoff und einem Kombinationsimpfstoff von der oder dem Betreffenden getragen werden; es sei denn, es liegt zeitgleich ein erhöhtes arbeitsbedingtes Hepatitis-A-Infektionsrisiko gemäß diesem Erlass vor.
- Von den Polizeibehörden und der PA NI sind für alle im Zusammenhang mit den Impfungen entstehenden Kosten Haushaltsmittel im Rahmen der Bereichsbudgetierung eigenverantwortlich anzumelden und einzuplanen.

Regelungen in Bezug auf weitere Impfungen, die beispielsweise aufgrund eines Einsatzes im Rahmen internationaler Friedensmissionen notwendig werden, bleiben hiervon unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Der Bezugserlass tritt am 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1690

**Selbständige Gemeinden****Bek. d. MI v. 9. 11. 2021 — 32.22-10005/014 N 32 —**

- Die LReg hat durch Beschl. vom 8. 11. 2021 die Gemeinde Bad Zwischenahn zur selbständigen Gemeinde erklärt (§ 14 Abs. 3 NKomVG).
- Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben gehen zum 1. 1. 2022 auf die Gemeinde Bad Zwischenahn über.
- In der **Anlage** wird eine Übersicht der selbständigen Gemeinden in Niedersachsen bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1690

**Anlage****Selbständige Gemeinden in Niedersachsen  
nach dem Stand vom 1. 1. 2022:**

Stadt Achim, Stadt Alfeld (Leine), Samtgemeinde Artland, Stadt Aurich, Stadt Bad Pyrmont, Gemeinde Bad Zwischenahn, Stadt Barsinghausen, Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Bramsche, Stadt Buchholz in der Nordheide, Stadt Burgdorf, Hansestadt Buxtehude, Stadt Cloppenburg, Stadt Duderstadt, Stadt Einbeck, Stadt Friesoythe, Gemeinde Ganderkesee, Stadt Garbsen, Stadt Geestland, Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Gifhorn, Stadt Hann. Münden, Samtgemeinde Harsefeld, Stadt Helmstedt, Stadt Holzminden, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Leer, Stadt Lehrte, Stadt Melle, Stadt Meppen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Nienburg (Weser), Stadt Norden, Stadt Nordenham, Stadt Nordhorn, Stadt Northeim, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Stadt Osterode am Harz, Stadt Papenburg, Stadt Peine, Stadt Rinteln, Stadt Ronnenberg, Stadt Schortens, Stadt Seelze, Stadt Seesen, Gemeinde Seevetal, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Hansestadt Stade, Gemeinde Stuhr, Hansestadt Uelzen, Gemeinde Uetze, Stadt Varel, Stadt Vechta, Stadt Verden (Aller), Gemeinde Wallenhorst, Stadt Walsrode, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Weyhe, Stadt Winsen (Luhe), Stadt Wolfenbüttel, Stadt Wunstorf.

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2022 aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 17. 11. 2021  
— 404.23-41201/5204 (42/2022) —**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2022 einen Betrag in Höhe von 140 628 636,51 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
  - 1.1 Für das Jahr 2022 sieht der Entwurf des Haushaltsplans folgende Ausgabenansätze vor:
    - a) Kapitel 0541 0 EUR  
Ausgabeteilgruppe 70/71  
Sondervermögen  
„Zukunftssicherung der  
Krankenhausversorgung“
    - b) Kapitel 0541 150 000 000,00 EUR  
Ausgabeteilgruppe 74/75  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 1 KHG
    - c) Kapitel 0541 1 250 000,00 EUR  
Ausgabeteilgruppe 77  
Krankenhausstrukturfonds  
(abzüglich Bundesanteil)
    - d) Kapitel 0541 26 313 000,00 EUR.  
Ausgabeteilgruppe 93/95  
für die Zukunftssicherung  
der Krankenhausversorgung
  - 1.2. An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %:
    - e) Kapitel 0541 60 000 000,00 EUR  
Einnahmetitelgruppe 74
    - f) Kapitel 0541 500 000,00 EUR  
Einnahmetitelgruppe 77
    - g) Kapitel 0541 10 525 200,00 EUR  
Einnahmetitel 333 93  
zur Ausgabeteilgruppe 93/95
    - h) Sondervermögen 5054 18 400 000,00 EUR  
Einnahmetitel 333 11  
Maßnahmen nach § 12 a KHG
    - i) Sondervermögen 5054 14 933 000,00 EUR  
Einnahmetitel 333 12  
Maßnahmen von besonderer  
Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG
    - j) Sondervermögen 5054 20 547 000,00 EUR.  
Einnahmetitel 333 15  
Maßnahmen des Zukunfts-  
programms Krankenhäuser  
nach § 14 a KHG
  - 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2020 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 zusätzlich zu erbringen:
    - k) Sondervermögen 5054 216,00 EUR  
Einnahmetitel 333 11  
Maßnahmen nach § 12 a KHG
    - l) Sondervermögen 5054 637,32 EUR.  
Einnahmetitel 333 12  
Maßnahmen von besonderer  
Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG

- 1.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2020 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 zu erstatten
  - m) Einnahmetitelgruppe 74 21 263 022,28 EUR
  - n) Kapitel 0541 Titel 333 93 267 271,73 EUR
  - o) Kapitel 0541 2 535 435,90 EUR.  
Einnahmetitelgruppe 77
- 1.5 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
  - p) Kapitel 0541 Titel 333 93 10 257 928,27 EUR
  - q) Kapitel 0541 38 736 977,72 EUR  
Einnahmetitelgruppe 74
  - r) Kapitel 0541 — 2 035 435,90 EUR  
Einnahmetitelgruppe 77
  - s) Sondervermögen 5054 18 400 216,00 EUR  
Einnahmetitel 333 11
  - t) Sondervermögen 5054 14 933 637,32 EUR  
Einnahmetitel 333 12
  - u) Sondervermögen 5054 20 547 000,00 EUR.  
Einnahmetitel 333 15
2. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
  - 2.1 Für das Jahr 2022 sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 folgende Ausgabeansätze vor:
    - v) Kapitel 0541 6 480 000,00 EUR  
Ausgabeteilgruppe 67/68  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
    - w) Kapitel 0541 112 883 000,00 EUR.  
Ausgabeteilgruppe 73  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %:
    - x) Kapitel 0541 2 160 000,00 EUR  
Einnahmetitel 233 72  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
    - y) Kapitel 0541 37 627 666,67 EUR.  
Einnahmetitel 333 72  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2020 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 zusätzlich zu erbringen:
    - z) Kapitel 0541 5 269,93 EUR.  
Einnahmetitel 233 72  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
  - 2.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2020 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 zu erstatten:
    - aa) Kapitel 0541 4 623,51 EUR.  
Einnahmetitel 333 72  
Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.5 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
    - bb) Kapitel 0541 2 165 269,93 EUR  
Einnahmetitel 233 72
    - cc) Kapitel 0541 37 623 043,16 EUR.  
Einnahmetitel 333 72
3. Der im Jahr 2022 aufzubringende Beitrag beträgt somit 140 628 636,51 EUR (Summen Nrn. 1.5 und 2.5).

4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2022 wie folgt zu vereinnahmen:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| Kapitel 0541 Titel 333 93-3                                     | 10 257 928,27 EUR  |
| Kapitel 0541 Titel 233 72-6                                     | 2 165 269,93 EUR   |
| Kapitel 0541 Titel 333 72-0                                     | 37 623 043,16 EUR  |
| Kapitel 0541 Titel 333 74-7                                     | 38 736 977,72 EUR  |
| Kapitel 0541 Titel 333 77-1<br>(Verrechnung bei Titel 333 74-7) | – 2 035 435,90 EUR |
| Sondervermögen 5054<br>Titel 333 11-8                           | 18 400 216,00 EUR  |
| Sondervermögen 5054<br>Titel 333 12-6                           | 14 933 637,32 EUR  |
| Sondervermögen 5054<br>Titel 333 15-0                           | 20 547 000,00 EUR. |
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2024 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.

An  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

Nachrichtlich:

An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1691

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr

**Bek. d. MW v. 8. 11. 2021**  
– 43-30101/0760/0050 –

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht:  
Das MW hat am 8. 11. 2021 mit Wirkung vom 1. 1. 2022 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe auf den Landkreis Diepholz übertragen.

– Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1692

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2

**Bek. d. MU v. 15. 7. 2021**  
– 42-40311/07/5/040-0006 –

Mit Bescheid vom 15. 7. 2021, 42-40311/07/5/040-0006, hat das MU der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für den Abbau (2. Abbauphase) des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (im Folgenden: AtG) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3530), und § 13 Abs. 1 AtG

i. V. m. der AtDeckV vom 25. 1. 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2034), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV in der Fassung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht und der gesamte Bescheid wird ausgelegt. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 18. 11. 2021 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 411, montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags 14.00 bis 15.30 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 17 Abs. 2 AtVfV als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des MU unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1692

## Anlage

### Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2 vom 15. 7. 2021

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) wird der

PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5,  
30457 Hannover  
(im Folgenden PEL),

auf ihren Antrag vom 15. 11. 2018 [A-01] die zweite Abbaugenehmigung (2. AG) in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen und der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### I.1 Genehmigungsumfang

Gestattet wird

- der Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB),
- der Abbau des Biologischen Schildes.

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigte Anlage KKU abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Nachweises der Freigabefähigkeit von Anlagenteilen, von Gebäuden und des Anlagengeländes mit dem Ziel die atomrechtliche Anlage KKU aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigungen gemäß Abschnitt II.1.3.

Das Ende der atomrechtlichen Überwachung des KKU nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen atomrechtlichen Abbaus, abgeschlossener schadloser Verwertung (Wiederverwertung oder -verwendung) radioaktiver Reststoffe, vollständiger Beendigung der Freigabeverfahren von dabei anfallenden radioaktiven Stoffen sowie kontaminierten oder aktivierten Gebäuden, Räumen, Raumteilen, Anlagen oder Anlagenteilen (Gegenständen) oder Bodenflächen gemäß

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S.2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502), vollständiger Beendigung der Herausgabeverfahren und Abgabe aller radioaktiven Abfälle gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1674) an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte Dritte oder direkte Ablieferung aller verbleibenden radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde festgestellt (Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht). Teilentlassungen sind möglich, soweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Genehmigungsinhaberin oder Dritter besteht.

## I.2 Genehmigungsunterlagen\*)

### I.3 Nebenbestimmungen

#### I.3.1 Auflagen der 2. Abbaugenehmigung\*)

#### I.3.2 Fortgeltende Auflagen bestehender Genehmigungen

Die in der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAC) gewürdigten und erlassenen Nebenbestimmungen der unter II.1.3 aufgeführten Bescheide gelten mit Ausnahme der Auflage 1 unverändert fort.

## I.4 Hinweise\*)

### I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen. Inhaberin des KKU ist die Genehmigungsinhaberin PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch (BHB) Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation [PBO]), aufgeführt. Durch die zweite Abbaugenehmigung werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

### I.6 Kostenentscheidung

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KKU zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 76 055,00 € festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzeichens 0301001084305 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 828) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2)

Bek. d. MU v. 22. 7. 2021

— 42-40311/5/170/02.2 und 42-40311/05/70/50-0001 —

Mit Bescheid vom 22. 7. 2021, — 42-40311/5/170/02.2 und 42-40311/05/70/50-0001 —, hat das MU der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), die Genehmigung für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) Abbau (Teilprojekt 2) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedli-

che Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (im Folgenden: AtG) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3530), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV in der Fassung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S.180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht und der gesamte Bescheid wird ausgelegt. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 18. 11. 2021 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 15, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro, montags bis mittwochs 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 17 Abs. 2 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des MU unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/einsehbar>.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1693

## Anlage

### Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2) vom 22. 7. 2021

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, werden der

Kernkraftwerk Lingen GmbH,  
Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems)  
— als Inhaberin einer Kernanlage  
im Sinn des § 17 Abs. 6 AtG —

auf ihren Antrag vom 15. 11. 2017 — KWL AM-0862.1 0000 151203, Boe/Zw /A-01/ — die Genehmigung für das Teilprojekt 2 für den Abbau der Anlage KWL in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### I.1 Genehmigungsumfang

#### I.1.1 Abbau Teilprojekt 2

##### I.1.1.1 Aktivierte Anlagenteile und Umgang mit radioaktiven Stoffen

Gestattet wird der Abbau der aktivierten Anlagenteile, die im Wesentlichen das Reaktordruckgefäß sowie dessen Einbauten und darin abgestellte Betriebsabfälle und den Biologischen Schild umfassen. Die Gestattung erstreckt sich gemäß § 10 a Abs. 2 AtG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz — StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, auf den damit verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen.

##### I.1.1.2 Gerätetechnik und Hilfseinrichtungen

Gestattet werden Aufbau, Betrieb und Abbau der für die Durchführung der Maßnahmen im Teilprojekt 2 erforderlichen Gerätetechnik und Hilfseinrichtungen.

**I.1.1.3 Ersatz-Abbaubetriebssysteme**

Gestattet werden Aufbau, Betrieb und Abbau von ggf. erforderlichen Ersatz-Abbaubetriebssystemen.

**I.1.1.4 Infrastruktur und Tätigkeiten für die Freigabe**

Gestattet werden der Abbau der Infrastruktur und alle Tätigkeiten in Bezug auf die verbleibenden Anlagenteile, die Gebäude und das Anlagengelände mit dem Ziel der Freigabe nach §§ 31–42 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, und der Entlassung der gesamten Anlage KWL aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die Freigabe nach §§ 31–42 StrlSchV erfolgt nach gesonderten Bescheiden.

Das Ende der atomrechtlichen Überwachung des Kernkraftwerks Lingen nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen atomrechtlichen Abbaus, abgeschlossener schadloser Verwertung (Wiederverwertung oder -verwendung) radioaktiver Reststoffe, vollständiger Beendigung der Freigabeverfahren von dabei anfallenden radioaktiven Stoffen sowie kontaminierten oder aktivierten beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen (Gegenständen) gemäß Strahlenschutzverordnung, vollständiger Beendigung der Herausgabeverfahren und Abgabe aller radioaktiven Abfälle gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist, an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte Dritte oder direkte Ablieferung aller verbleibenden radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde festgestellt (Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht). Teilentlassungen sind möglich, soweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Genehmigungsinhaberin oder Dritter besteht.

**I.2 Genehmigungsunterlagen\*)****I.3 Nebenbestimmungen\*)****I.4 Hinweise\*)****I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen**

Gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen. Inhaberin des Kernkraftwerks Lingen ist die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems).

Die derzeit verantwortlichen Personen sind im Abbau-Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1, Anhang 1 (Personelle Betriebsorganisation [PBO]) aufgeführt. Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen.

**I.7 Kostenentscheidung**

Die KWL GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung des Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage KWL zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 110 688,00 € festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2H, zugunsten des Kassenzeichens 0301001084292 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingelegt werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur sozialen Wohnraumförderung  
(Wohnraumförderprogramm 2019)**

**RdErl. d. MU v. 2. 11. 2021 – 64-25110-2/1 –**

**– VORIS 23400 –**

**Bezug:** RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1073)  
– VORIS 23400 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1075), geändert durch RdErl. v. 2. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1696)  
– VORIS 23400 –“.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110)“ durch die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 240)“ ersetzt.
- b) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „– Bezugserlass zu a –“ durch die Angabe „– Bezugserlass –“ ersetzt.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Am Ende der Überschrift werden die Worte „und Auszubildende“ angefügt.
  - bb) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Niedersachsen“ die Worte „und für Personen, die sich in der Ausbildung befinden,“ eingefügt.
- b) Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:  
„2.5 Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen

Gefördert wird der Erwerb von wahlweise fünf- oder zehnjährigen Belegungs- und Mietbindungen an Mietwohnungen für Haushalte mit geringen Einkommen im ungebundenen Wohnungsbestand, insbesondere zur Versorgung von Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung.“

- c) In Nummer 2.6.3 werden nach dem Wort „Modernisierung“ die Worte „einschließlich altersgerechter Modernisierung“ eingefügt.

4. In Nummer 4 wird die Verweisung „Bezugserlass zu a“ durch die Verweisung „Bezugserlass“ ersetzt.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5.1.1 wird die folgende Nummer 5.1.1.3 angefügt:  
„5.1.1.3 Ergänzend zu einer Zuwendung nach Nummer 5.1.1.1 oder Nummer 5.1.1.2 kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, wenn Wohnraum geschaffen wird, der den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2:2011-09, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen (im Folgenden: DIN 18040-2) entspricht.“
  - bb) Nummer 5.1.4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 5.1.4.1 wird der Betrag „3 300 EUR“ durch den Betrag „3 790 EUR“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 5.1.4.2 wird der Betrag „3 450 EUR“ durch den Betrag „3 960 EUR“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 5.1.4.3 wird die Zahl „VI“ durch die Zahl „VII“ und der Betrag „3 600 EUR“ durch den Betrag „4 110 EUR“ ersetzt.
- ddd) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
 „Abweichend hiervon werden für Vorhaben in besonderen Fördergebieten i. S. der Nummer 2.3 des Bezugserrlasses die für die Bemessung des Darlehens zugrunde zu legenden Gesamtkosten bei Anträgen, die bis zum 31. 12. 2022 gestellt werden, auf 4 400 EUR je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.“
- eee) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- fff) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Bemessungsgrenzen verändern sich jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres um den Prozentsatz, um den sich zusammengerechnet der vom Statistischen Bundesamt in den zwei vorhergehenden Quartalen festgestellte Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden in konventioneller Bauart erhöht oder verringert hat (Veränderungsrate zum Vorquartal in %).“
- cc) Nummer 5.1.6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und in ihm wird die Verweisung „Bezugserrlass zu a“ in die Verweisung „Bezugserrlass“ geändert.
- dd) Nummer 5.1.7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
 „Abweichend hiervon werden für Vorhaben in besonderen Fördergebieten i. S. der Nummer 2.3 des Bezugserrlasses die Darlehen bei Anträgen, die bis zum 31. 12. 2022 gestellt werden, in Fällen der Nummer 5.1.7.1 bis zum Ablauf des 25. Jahres und in Fällen der Nummer 5.1.7.2 bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinslos gewährt.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- ccc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Danach“ durch die Worte „Nach diesen Zeiträumen“ ersetzt.
- ddd) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Bezugserrlass zu a“ durch die Verweisung „Bezugserrlass“ ersetzt.
- ee) Es wird die folgende neue Nummer 5.1.8 eingefügt:  
 „5.1.8 Ergänzend wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 5 000 EUR für jede Wohnung gewährt, die den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 entspricht.“
- ff) Die bisherige Nummer 5.1.8 wird Nummer 5.1.9.
- b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.2.3 erhält folgende Fassung:  
 „5.2.3 Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 75 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens zwei Drittel der Kosten eines vergleichbaren Neubaus. Es kann ein Darlehen in Höhe von bis zu 85 % gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für geboten hält. Nummer 5.1.4 gilt entsprechend.“
- bb) In Nummer 5.2.4 wird die Verweisung „Nummern 5.1.6 bis 5.1.8“ durch die Verweisung „Nummern 5.1.6 bis 5.1.9“ ersetzt.
- c) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 5.3.7 eingefügt:  
 „5.3.7 Ergänzend wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe der Nummer 5.1.8 gewährt.“
- bb) Die bisherige Nummer 5.3.7 wird Nummer 5.3.8 und Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „5.3.9 Im Übrigen gilt Nummer 5.1.9 entsprechend.“
- d) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „und Auszubildende“ eingefügt.
- bb) Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird der Betrag „75 000 EUR“ durch den Betrag „84 990 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird der Betrag „95 000 EUR“ durch den Betrag „107 100 EUR“ ersetzt.
- ccc) In Satz 3 wird das Datum „1. 9. 2019“ durch das Datum „1. 4. 2022“ und die Verweisung „Nummer 5.1.4 Satz 2“ wird durch die Verweisung „Nummer 5.1.4 Satz 3“ ersetzt.
- ddd) In Satz 4 wird die Verweisung „Nummer 5.1.4 Satz 3“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.4 Satz 4“ ersetzt.
- cc) Nummer 5.4.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Nummer 5.1.6 Satz 2 gilt entsprechend.“
- dd) Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 5.1.7 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.7 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „5.4.5 Im Übrigen gilt Nummer 5.1.9“ entsprechend.“
- e) Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.6.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „und ein nicht rückzahlbarer Zuschuss wie folgt“ eingefügt und der Punkt nach dem Wort „gewährt“ wird durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- bbb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Nummer 5.6.1.1 und in Satz 3 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
- ccc) Es wird die folgende neue Nummer 5.6.1.2 angefügt:  
 „5.6.1.2 Für jedes zum Haushalt rechnende Kind und für jeden zum Haushalt gehörenden Menschen mit Behinderungen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 2 000 EUR gewährt.“
- bb) Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „und ein nicht rückzahlbarer Zuschuss wie folgt“ eingefügt und der Punkt nach dem Wort „gewährt“ wird durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- bbb) Der bisherige Satz 2 wird Nummer 5.6.2.1.
- ccc) Es wird die folgende Nummer 5.6.2.2 angefügt:  
 „5.6.2.2 Für jedes zum Haushalt rechnende Kind und für jeden zum Haushalt gehörenden Menschen mit Behinderungen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 2 000 EUR gewährt.“

cc) In Nummer 5.6.4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5.1.7 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Nummer 5.1.7 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

**„7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.“

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1694

**Richtlinie zur Durchführung  
der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen  
(Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)**

**RdErl. d. MU v. 2. 11. 2021 — 64-25100-3/7 —**

**— VORIS 23400 —**

**Bezug:** RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1075)  
— VORIS 23400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1073), geändert durch RdErl. v. 2. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1694)  
— VORIS 23400 —“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 29 werden die Worte „und Auszubildende“ angefügt.
- b) Am Ende der Nummer 57 werden ein Komma und das Wort „Missbrauch“ angefügt.
- c) Nach der Nummer 60 wird die folgende neue Nummer 60a eingefügt:  
„60a. Benennungsrecht“.
- d) Am Ende der Nummer 69 werden die Worte „und Auszubildende“ angefügt.
- e) In Nummer 71 werden die Worte „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

3. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Abkürzung „BauGB Baugesetzbuch“ wird die Abkürzung „BetrAVG Betriebsrentengesetz“ eingefügt.
- b) Nach der Abkürzung „BGB Bürgerliches Gesetzbuch“ wird die Abkürzung „EStG Einkommensteuergesetz“ eingefügt.
- c) Die Abkürzung „EnEV Energieeinsparverordnung“ wird durch die Abkürzung „GEG Gebäudeenergiegesetz“ ersetzt.
- d) Die Worte „Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz“ werden durch die Worte „Niedersächsisches Wohnraum- und Wohnquartierförderungsgesetz“ ersetzt.
- e) Nach der Abkürzung „VV Verwaltungsvorschriften“ wird die Abkürzung „WoBindG Wohnungsbindungsgesetz“ eingefügt.

4. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Worte „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ durch die Worte „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110)“ durch die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 240)“ ersetzt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Verweisung „Bezugserrlass zu a“ durch die Verweisung „Bezugserrlass“ ersetzt.

5. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Besondere Fördergebiete:

Besondere Fördergebiete bezeichnet Gemeinden mit den Mietenstufen IV bis VII sowie Kommunen, die nach der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten gelten. Ausgenommen sind die Städte Borkum und Norderney, die Inselgemeinde Juist, das Nordseebad Wangerooge sowie die Gemeinden Baltrum, Langeoog und Spiekeroog. Die Einteilung der Gemeinden in die Mietenstufen richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.16 werden Nummern 2.4 bis 2.17.

c) Die neue Nummer 2.14 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Zur Modernisierung zählen auch bauliche Maßnahmen, die der Anpassung von Wohngebäuden an die Folgen des Klimawandels dienen, insbesondere die bauliche Sicherung des Gebäudes vor Extremwetterereignissen und vor eindringendem Wasser bei Starkregen oder Hochwasser, die Installation von Verschattungselementen am Gebäude oder das Anlegen von Dach- und Hausfasadenbegrünung sowie die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) In der neuen Nummer 2.17 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.1 werden die Worte „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ durch die Worte „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen“ und die Verweisung „Bezugserrlass zu a“ durch die Verweisung „Bezugserrlass“ ersetzt.

b) In Nummer 5.2 werden die Worte „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ durch die Worte „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen“ ersetzt.

7. Nummer 13.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bedarfsprognose“ durch das Wort „Bedarfsabschätzung“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Wohnraumversorgungskonzepte müssen die Situation des örtlichen Wohnungsmarktes möglichst realitätsgerecht abbilden. Die für die Bedarfsabschätzung zugrunde gelegten Daten sollen deshalb nicht älter als drei Jahre sein, es sei denn, die Bewilligungsstelle gelangt nach einer Überprüfung zu der Einschätzung, dass die Daten gleichwohl geeignet sind, den Bedarf für den geplanten Mietwohnraum zu belegen. Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt bezüglich der Erstellung und Aktualisierung von Wohnraumversorgungskonzepten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Im neuen Absatz 3 wird nach den Worten „Solange oder soweit ein“ das Wort „aktuelles“ eingefügt.

8. In Nummer 14 Satz 3 wird die Verweisung „Bezugserrlasses zu a“ durch die Verweisung „Bezugserrlasses“ ersetzt.

9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 15.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Ist einer rollstuhlgerechten Wohnung ein Freisitz zugeordnet, so erhöht sich die angemessene Größe des Wohnraumes statt um weitere 10 m<sup>2</sup> um 12 m<sup>2</sup>.“

- b) Nummer 15.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:  
 „Eine geringfügige Überschreitung der angemessenen Wohnungsgrößen führt nicht zur Ablehnung der Förderung. Eine Überschreitung ist geringfügig, wenn die jeweils als angemessen geltende Wohnungsgröße um nicht mehr als 2 % überschritten wird.“
- bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 3 und in ihm wird das Wort „Wohnraumgröße“ durch das Wort „Wohnungsgröße“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:  
 „Auf Nummer 45.4 wird hingewiesen.“
- c) Nummer 15.4 erhält folgende Fassung:  
 „15.4 Mietwohnraum muss mindestens so groß sein, dass er den allgemeinen üblichen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entspricht und dauerhaft der bestimmungsgemäße Gebrauch zu Wohnzwecken gewährleistet ist. Die Wohnfläche von Wohnungen soll 30 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten, sofern nicht besondere Wohnkonzepte vorliegen (Variowohnungen, Mikroapartments, alternative und innovative Wohnformen, Modellprojekte zur ressourcensparenden Raumausnutzung) oder nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.“
10. In Nummer 17.1 und Nummer 17.4 werden die Worte „Bezugserlasses zu a“ durch die Worte „Bezugserlasses“ ersetzt.
11. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 18.1 Satz 1 werden die Worte „Bezugserlasses zu a“ durch das Wort „Bezugserlasses“ und die Angabe „30 Jahren oder von“ durch die Angabe „20, 25, 30 oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 18.2 Satz 3 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,25“ ersetzt.
12. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 19.1 erhält folgende Fassung:  
 „19.1 Der Tilgungsnachlass ist ein Teilschulderlass. Er kann nur zusammen mit dem Darlehen in Anspruch genommen werden; eine Zuwendung allein in Form des Tilgungsnachlasses ist ausgeschlossen. Der Tilgungsnachlass wird in zwei Teilbeträgen gewährt. Zwei Drittel des Betrages werden nach
- 19.1.1 Bezugsfertigkeit und bestimmungsgemäßer Belegung des geförderten Wohnraumes (Neubauvorhaben) oder
- 19.1.2 dem Abschluss der baulichen Maßnahmen (übrige Vorhaben)
- von dem Darlehensursprungsbetrag abgezogen. Das restliche Drittel wird nach Ablauf des 20. Jahres nach den in Nummer 19.1.1 oder 19.1.2 genannten Zeitpunkten abgezogen.“
- b) In Nummer 19.2 Satz 1 wird nach dem Wort „gewährt“ das Wort „werden“ eingefügt.
13. Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nummer 20.1 Satz 3 wird neue Nummer 20.2 und die bisherigen Nummern 20.1.1 und 20.1.2 werden die neuen Nummern 20.2.1 und 20.2.2.
- b) Es wird die folgende Nummer 20.3 eingefügt:  
 „20.3 Bei der Förderung von Wohnraum in besonderen Fördergebieten (Nummer 2.3) endet die Belegungsbindung bei der Bewilligung von Anträgen, die bis zum 31. 12. 2022 gestellt werden, im Falle der Förderung von Wohnraum für Haushalte
- 20.3.1 mit geringen Einkommen nach Ablauf von 25 Jahren und
- 20.3.2 mit mittleren Einkommen nach Ablauf von 20 Jahren.“
- c) Die bisherige Nummer 20.2 wird Nummer 20.4 und die bisherigen Nummern 20.2.1 und 20.2.2 werden die Nummern 20.4.1 und 20.4.2.
14. Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nummer 21.1 Satz 3 wird neue Nummer 21.2.
- b) Die bisherigen Nummern 21.1.1 und 21.1.2 werden die Nummern 21.2.1 und 21.2.2.
- c) Es wird die folgende neue Nummer 21.3 eingefügt:  
 „21.3 Bei der Förderung von Wohnraum in besonderen Fördergebieten (Nummer 2.3) endet die Mietbindung bei der Bewilligung von Anträgen, die bis zum 31. 12. 2022 gestellt werden, im Falle der Förderung von Wohnraum für Haushalte
- 21.3.1 mit geringen Einkommen nach Ablauf von 25 Jahren und
- 21.3.2 mit mittleren Einkommen nach Ablauf von 20 Jahren.“
- d) Die bisherigen Nummern 21.2 bis 21.4 werden Nummern 21.4 bis 21.6.
- e) In der neuen Nummer 21.4 wird jeweils die Zahl „VI“ durch die Zahl „VII“ ersetzt.
- f) Die neue Nummer 21.5 erhält folgende Fassung:  
 „21.5 Mieterhöhungen sind in den ersten drei Jahren der Mietbindung nicht zulässig. Ab Beginn des vierten Jahres bis zum Ende der Mietbindung sind Mieterhöhungen im Rahmen der Verfahrensregeln der §§ 558 bis 559 b BGB zulässig. Bei Erhöhungen darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren – von Erhöhungen der Betriebskosten nach § 560 BGB abgesehen – jedoch nicht um mehr als 6,15 % erhöhen. Die Miete, die sich hiernach ergibt, darf auch im Fall einer erneuten Vermietung während der Mietbindung nicht überschritten werden.“
15. Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 22.1 und 22.2 erhalten folgende Fassung:  
 „22.1 Im Fall der Förderung von Wohnraum für Haushalte mit geringen Einkommen können die Belegungs- und Mietbindungen des geförderten Wohnraumes auf gesonderten Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 NWoFG gleichzeitig mit der Förderentscheidung auf anderen Wohnraum übertragen werden (mittelbare Belegung). In dem Antrag ist darzulegen, in welcher Weise die Übertragung der Bindungen der Schaffung oder der Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus welchen anderen örtlichen wohnungswirtschaftlichen Gründen die Übertragung geboten ist. Der Umfang der Übertragung von Bindungen darf 50 % der Anzahl der geförderten Wohnungen nicht überschreiten.
- 22.2 Die Übertragung von Bindungen kann der Schaffung oder der Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen, wenn in dem betreffenden Gebiet Anzeichen für eine entsprechende negative Entwicklung vorliegen. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen oder die Gefahr einer Entstehung sozial problematischer Bewohnerstrukturen können ein erhöhter Handlungsbedarf im sozialen Bereich, spezifische Problemlagen bestimmter Bewohnergruppen, überforderte Nachbarschaften, Armut, überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit und ein erhöhter interkultureller Integrationsbedarf aufgrund hoher ethnischer Durchmischung sein. In solchen Gebieten kann eine mittelbare Belegung insbesondere bei größeren Mietwohnungsbauvorhaben der Schaffung oder der Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.“
- b) In Nummer 22.7 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „18 Monate“ ersetzt.
16. Der Nummer 23 wird folgende Nummer 23.4 angefügt:  
 „23.4 Nummer 23.2 findet keine Anwendung bei der Förderung von Vorhaben, für die die Bestimmungen in Nummern 20.3 und 21.3 gelten.“
17. In Nummer 25.5 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

18. In Nummer 27.1 Satz 2 wird die Angabe „der EnEV“ wird durch die Angabe „des GEG“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Kfw-Effizienzhaus 100)“ wird gestrichen.
19. In Nummer 28.2 Satz 1 werden die Angabe „5.3.7“ durch die Angabe „5.3.8“ und die Worte „Bezugserlasses zu a“ durch das Wort „Bezugserlasses“ ersetzt.
20. Nummer 29 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Überschrift werden die Worte „und Auszubildende“ angefügt.
  - b) Nummer 29.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „und Auszubildende“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ein Bedarfsnachweis nach Nummer 13.1.1 ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, das Wohnheim ist ausschließlich zur Belegung mit Auszubildenden bestimmt.“
  - c) Nummer 29.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Soweit Wohnheime ausschließlich zur Belegung mit Studierenden bestimmt sind, sollen diese Wohnheime nur gefördert werden, wenn sie auf Grundstücken gelegen sind, die verkehrsgünstig zu den Hochschulen liegen.“
    - bb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für Studierende“ gestrichen.
    - cc) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „oder Auszubildende“ eingefügt.
  - d) Nummer 29.3 erhält folgende Fassung:  
„29.3 Die Wohnheimplätze sind für die Dauer der Belegungsbindung Personen vorbehalten, die  
29.3.1 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule am jeweiligen Hochschulstandort immatrikuliert sind oder  
29.3.2 sich in der Ausbildung befinden.“
  - e) Es wird die folgende neue Nummer 29.4 eingefügt:  
„29.4 Die Bewilligungsstelle kann nach Beteiligung der Wohnraumförderstelle gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 NWoFG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 NWoFG in der Weise zulassen, dass die oder der Verfügungsberechtigte den geförderten Wohnraum auch Personen zum Gebrauch überlassen darf, die anstelle eines Wohnberechtigungsscheins eine Immatrikulationsbescheinigung einer niedersächsischen Hochschule (Studierende) oder einen von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Ausbildungsvertrag (Auszubildende) vorlegen. Die oder der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnheimplätze verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die Personen, denen der Wohnraum überlassen wird, zu dem Personenkreis gehören, denen der Wohnraum nach der Förderentscheidung vorbehalten ist. Für die Dauer der Belegungsbindung hat sie oder er Unterlagen vorzuhalten, aus denen sich die ordnungsgemäße Belegung ergibt. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Belegung jederzeit zu überprüfen und die Unterlagen einzusehen. Ausländische Studierende sind bei der Vergabe von Wohnheimplätzen angemessen zu berücksichtigen. Insofern kann die Bewilligungsstelle auch Abweichungen von § 8 Abs. 1 NWoFG zulassen. Die Belegungsbindung endet nach Ablauf von 30 Jahren.“
  - f) Die bisherigen Nummern 29.4 und 29.5 werden Nummern 29.5 und 29.6 und werden wie folgt geändert:
    - aa) Die neue Nummer 29.5 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 21.2“ durch die Verweisung „Nummer 21.4“ ersetzt.
    - bbb) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Für Mieterhöhungen finden die Regelungen in Nummer 21.5 entsprechend Anwendung.“
  - bb) Die neue Nummer 29.6 erhält die folgende Fassung:  
„29.6 Abweichend von Nummer 25.1 dürfen Mietverträge befristet werden. Das Recht der Mietvertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und zur außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist bleibt hiervon unberührt. Der Mietvertrag ist jedoch dann ordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen, wenn eine Exmatrikulation erfolgt ist oder das Ausbildungsverhältnis endet.“
21. Nummer 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 30.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 30.1.1 werden die Worte „es sei denn, der Erwerb der Belegungs- und Mietbindung dient der Begründung neuer Bindungen im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Belegungs- und Mietbindungen,“ angefügt.
    - bb) Nummer 30.1.2 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Nummern 30.1.3 bis 30.1.5 werden Nummern 30.1.2 bis 30.1.4.
  - b) Nummer 30.3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„Dient der Erwerb der Belegungs- und Mietbindungen der Begründung neuer Bindungen im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Belegungs- und Mietbindungen, so wird der Beginn der Bindungen grundsätzlich auf den Tag festgelegt, der auf den Tag folgt, an dem die bisherigen Belegungs- und Mietbindungen enden.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - c) Nummer 30.4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:  
„Eine Förderung kommt insbesondere zugunsten von Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung in Betracht.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
    - cc) Im neuen Satz 2 werden die Worte „Im Fall einer Förderung zu Gunsten von Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung“ durch die Worte „In diesen Fällen“ ersetzt.
22. In Nummer 31.1 Satz 1 wird die Verweisung „Bezugserlass zu a“ durch die Verweisung „Bezugserlass“ ersetzt.
23. Nummer 32 erhält folgende Fassung:  
„**32. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind folgende natürliche Personen:  
32.1 beim Neubau die Person, die das Bauvorhaben für eigene Rechnung durchführt oder durch Dritte durchführen lässt,  
32.2 beim Erwerb die Erwerberin oder der Erwerber des selbst genutzten Wohnraumes,  
32.3 bei der Modernisierung und der energetischen Modernisierung die Eigentümerin oder Eigentümer des selbst genutzten Wohnraumes oder eine sonstige Verfügungsberechtigte Person.“
24. Nummer 34 Satz 2 wird gestrichen.
25. Nummer 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 36.2 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 36.4 wird die Verweisung „Nummer 15.3“ durch die Verweisung „Nummer 15.3 Satz 2“ ersetzt.
26. Nummer 41 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „der EnEV“ wird durch die Angabe „des GEG“ ersetzt.

- b) Der Klammerzusatz „(Kfw-Effizienzhaus 100)“ wird gestrichen.
27. In Nummer 42.1 wird die Verweisung „Bezugserlasses zu a“ durch die Verweisung „Bezugserlasses“ ersetzt.
28. In Nummer 47.1.2 wird die Verweisung „Nummer 3.1.1“ durch die Verweisung „Nummern 3.1 und 3.2“ ersetzt.
29. Nummer 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 48.1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die als Eigenleistung einzubringenden Deckungsmittel für mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben grundsätzlich vorrangig einzusetzen.“
- b) Nummer 48.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 48.2.2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummer 48.2.3 wird gestrichen.
- c) Nummer 48.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 48.3.2 werden die Worte „einschließlich der Dacheindeckung“ gestrichen.
- bb) In Nummer 48.3.3 werden die Worte „nach Fertigstellung der sanitären Installationen und des Innenputzes“ durch die Worte „nach Anbringung des Innenputzes oder anderer vergleichbarer Herichtung der Innenräume“ ersetzt.
- d) Nummer 48.6 erhält folgende Fassung:  
„48.6 Zuschüsse werden jeweils mit der letzten Darlehensrate ausgezahlt. Im Fall einer Förderung nach Nummer 5.5 des Bezugserlasses (Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen) erfolgt die Auszahlung nach dem Nachweis der erstmaligen bestimmungsgemäßen Belegung der Wohnung mit einem wohnberechtigten Haushalt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, bezogen auf eine Wohnung, in einer Summe. Dient der Erwerb der Belegungs- und Mietbindungen der Begründung neuer Bindungen im unmittelbaren Anschluss an auslaufende Belegungs- und Mietbindungen, so soll die Zuwendung regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn die Förderentscheidung bestandskräftig geworden ist.“
30. Am Ende der Nummer 53.1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „wobei ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen wird.“ angefügt.
31. Nummer 55.1 erhält folgende Fassung:  
„55.1 Für Darlehen wird mit Beginn der Auszahlung ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag erhoben, der jährlich 0,5 % vom jeweiligen Restkapital beträgt. Die Verwaltungskosten sind wie Zinsen zu behandeln.“
32. In Nummer 56 fünfzehnter Spiegelstrich wird die Zahl „17“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
33. Nummer 57 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Missbrauch“ angefügt.
- b) Es wird folgende Nummer 57.3 angefügt:  
„57.3 Nach § 8 Abs. 7 NWoFG ist die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins abzulehnen, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist oder wenn die Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG nur vorübergehend nicht überschritten wird. Eine Prüfung der Tatbestände ist nur vorzunehmen, soweit konkrete Anhaltspunkte für deren Vorliegen gegeben sind.  
Der Missbrauchstatbestand ist erfüllt, wenn die Gesamtumstände des Einzelfalles den Schluss zulassen, dass die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bei den festgestellten Vermögensverhältnissen den Zielen der Wohnraumförderung widerspricht, nämlich der Unterstützung von Haushalten, die sich am

Markt nicht angemessen mit Mietwohnraum versorgen können (§ 2 Abs. 2 NWoFG).

57.3.1 Erhebliches Vermögen im Sinne von § 8 Abs. 7 NWoFG ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zum Haushalt rechnenden Personen folgende Beträge übersteigt:

- 60 000 EUR für die erste zum Haushalt rechnende Person und
- 30 000 EUR für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

57.3.2 Vermögen i. S. des § 8 Abs. 7 NWoFG ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zum Haushalt rechnenden Personen. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand während der einjährigen Geltungsdauer des Wohnberechtigungsscheins wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was sie oder er während der Geltungsdauer des Wohnberechtigungsscheins bereits hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. 2. 1999 — 5 C 35.97 — Randnummer 14).

57.3.3 Zum Vermögen i. S. des § 8 Abs. 7 NWoFG gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin oder der Inhaber z. B. aufgrund von Insolvenz, Beschlagnahme oder Verpfändung nicht frei verfügen kann. Ist ein Vermögensgegenstand nur zu einem Teil verwertbar, ist nur dieser Teil als Vermögen zu berücksichtigen. Liegt erhebliches Vermögen vor, wird widerleglich vermutet, dass es verwertbar ist. Die volle Beweislast für die Nichtverwertbarkeit des Vermögens liegt bei der Person, die den Wohnberechtigungsschein beantragt.

Grundsätzlich nicht verwertbar sind:

57.3.3.1 Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (§§ 2 und 3 BetrAVG), unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die betriebliche Altersversorgung über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde;

57.3.3.2 der Anspruch auf eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente), die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar ist, und bei der darüber hinaus kein Auszahlungsanspruch besteht.

57.3.4 Zum Vermögen i. S. des § 8 Abs. 7 NWoFG gehören:

57.3.4.1 Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,

57.3.4.2 bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,

57.3.4.3 unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,

57.3.4.4 auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,

57.3.4.5 sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

57.3.5 Zum Vermögen i. S. des § 8 Abs. 7 NWoFG gehören nicht:

57.3.5.1 Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,

57.3.5.2 Altersvorsorge auf Basis eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages in Höhe des nach § 10 a und/oder Abschnitt XI EStG geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet (vgl. § 93 EStG),

57.3.5.3 geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 1 500 EUR je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen zum Haushalt rechnenden Person, höchstens jedoch jeweils 90 000 EUR, nicht übersteigt,

57.3.5.4 angemessener Hausrat,

57.3.5.5 ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede volljährige zum Haushalt rechnende Personen,

57.3.5.6 Gegenstände, die

- a) für die Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind oder
- b) der Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

57.3.5.7 Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB, mit Ausnahme der aus der Anlage von Schmerzensgeld erlangten Zinsen (BVerwG, Urteil vom 9. 2. 2012 — 5 C 10/11 — Leitsatz und Randnummern 9 und 30) sowie sonstige Leistungen mit Entschädigungscharakter (z. B. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und „Heimerziehung West“).

57.3.6 Wird ein Wohnberechtigungsschein wegen erheblichen Vermögens abgelehnt, kann die zuständige Stelle in dem Ablehnungsbescheid das Vermögen für jede zum Haushalt rechnende Person einzeln ausweisen. Ist das Vermögen mehreren Personen gemeinsam zuzuordnen, kann angegeben werden, zu welchem Teil das Vermögen der jeweiligen zum Haushalt rechnenden Person zugeordnet wird (z. B. bei Miteigentum zweier Personen an einem Gegenstand ohne abweichende Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmung je zur Hälfte).

57.3.7 Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung des Wohnberechtigungsscheins bekannt ist oder es sich konkret vorausschaubar abzeichnet, dass die Einhaltung der Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG nicht länger als ein Jahr andauern wird, ist davon auszugehen, dass die Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG nur vorübergehend nicht überschritten wird. In diesem Fall wäre die Inanspruchnahme eines Wohnberechtigungsscheins missbräuchlich.“

34. Nummer 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 7 eingefügt:  
 „Die Aufenthaltsdauer ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen bei einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60 c AufenthG (Ausbildungsduldung) oder i. V. m. § 60 d AufenthG (Beschäftigungsduldung). Wenn die Dauer der Aufenthaltserlaubnis

oder der Duldung weniger als ein Jahr umfasst und die Ausländerbehörde keine aufenthaltsrechtlichen Bedenken geltend macht, kann ebenfalls von einem rechtmäßigen Aufenthalt von noch mindestens einem Jahr ausgegangen werden. Gleiches gilt für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 % (gute Bleibeperspektive). Die Liste der Herkunftsstaaten mit guter Bleibeperspektive können auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Infothek über den Pfad „Fragen & Antworten > Integration > Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete > Was heißt gute Bleibeperspektive?“ abgerufen werden.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 8 und 9.

d) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

35. Nummer 59 erhält folgende Fassung:

#### „59. Wohnungsgröße

59.1 Im Wohnberechtigungsschein ist zu bestimmen, welche Größe des Wohnraumes für den Haushalt der Wohnungssuchenden angemessen ist. Angemessen sind grundsätzlich die Wohnungsgrößen, die sich aus den Regelungen in Nummer 15.1 ergeben. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich für Alleinerziehende und für Menschen mit Behinderungen um jeweils 10 m<sup>2</sup>. Soweit in der jeweiligen Förderentscheidung nach Quadratmetern größere Wohnflächen angegeben sind als in Nummer 15.1, so gelten für einen wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein die größeren Wohnflächen als angemessen.

59.2 Die angemessene Wohnfläche kann für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 8 Abs. 5 NWoFG um bis zu 10 m<sup>2</sup> erhöht werden, wenn besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse oder eine besondere Härte nachgewiesen werden:

59.2.1 Besondere persönliche Bedürfnisse können insbesondere in der Zusammensetzung des Haushalts begründet sein, wie in der Aufnahme von Eltern oder Pflegekindern in eine kinderreiche Familie, oder bei dauerhafter Erkrankung oder Behinderung von im Haushalt lebenden Personen. Dazu gehören Erkrankungen, die eine Pflegebedürftigkeit zur Folge haben oder bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung.

59.2.2 Besondere berufliche Bedürfnisse können insbesondere vorliegen, wenn Haushaltsangehörige eine zusätzliche Wohnfläche zur beruflichen Nutzung benötigen, etwa bei freiberuflicher Tätigkeit oder Heimarbeit.

59.2.3 Eine besondere Härte kann im Einzelfall insbesondere gegeben sein, wenn Wohnungssuchende wegen der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen auf bestimmten Wohnraum angewiesen sind. Dies kann in der Lage oder Ausstattung begründet sein, etwa wenn es sich um die einzige barrierefreie Wohnung oder Erdgeschosswohnung für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer handelt.

59.3 Eine Überschreitung der nach Nummer 59.1 und 59.2 ermittelten angemessenen Wohnungsgrößen um bis zu 10 % ist unbeachtlich.“

36. Nummer 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

37. Nach Nummer 60 wird die folgende Nummer 60a eingefügt:

#### „60a. Benennungsrecht

60a.1 Durch § 7 Abs. 3 NWoFG werden die Gemeinden ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf

durch Verordnung im übertragenen Wirkungskreis zu bestimmen, dass nach dem NWoFG geförderter Wohnraum auf Verlangen der zuständigen Stelle nur Personen zum Gebrauch überlassen werden darf, die von der zuständigen Stelle benannt worden sind. Macht die zuständige Stelle in diesen Gebieten von ihrem Benennungsrecht Gebrauch, hat sie der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NWoFG). Verstößt die oder der Verfügungsberechtigte gegen das Benennungsrecht der zuständigen Stelle, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1. NWoFG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR im Einzelfall geahndet werden kann.

Verordnungen nach § 7 Abs. 3 NWoFG sind nach deren Erlass dem Fachministerium auf dem Dienstweg zur Kenntnis vorzulegen.

60a.2 Voraussetzung für den Erlass einer Benennungsverordnung ist, dass im Geltungsbereich ein erhöhter Wohnungsbedarf besteht. Damit wird die bewährte und in höchststrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24. 8. 1998 — 8 C 26/86 — NJW 1989, S. 181) gefestigte Voraussetzung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen übernommen. Ein erhöhter Wohnungsbedarf ist gegeben, wenn die Nachfrage nicht oder nicht angemessen mit Wohnraum versorgter Wohnberechtigter innerhalb angemessener Frist weder aus dem Bestand oder der Neubaurate an öffentlich geförderten Mietwohnungen noch mit erschwinglichen Mietwohnungen aus dem Altbestand oder dem frei finanzierten Wohnungsbau gedeckt werden kann. Die Feststellung des erhöhten Wohnungsbedarfs kann auf verschiedene Weise erfolgen. Da die Instrumentarien zur Verhinderung von Wohnungsnot zu Beeinträchtigungen der Verfügungsberechtigten sozial geförderten Wohnraumes führen können, kann ein erhöhter Wohnungsbedarf seitens der Kommune nicht einfach behauptet werden. Ein qualifiziertes Wohnraumversorgungskonzept, in dem der erhöhte Wohnungsbedarf als Ergebnis einer Untersuchung der Wohnraumsituation festgestellt wird, bietet hingegen eine belastbare Grundlage für die Entscheidung.

60a.3 Die zuständige Stelle hat bei der Ausübung des Benennungsrechts im Einzelfall Ermessen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 NWoFG). Sie kann, muss es aber nicht ausüben. Darüber hinaus kann in der Benennungsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 NWoFG auch bestimmt werden, dass das Benennungsrecht für bestimmten Wohnraum ausgeschlossen ist. So wäre es z. B. möglich, genossenschaftlichen Wohnraum vom Benennungsrecht auszunehmen, soweit dies vor Ort bei dem Erlass einer entsprechenden Verordnung für notwendig gehalten wird.

60a.4 Eine nach § 7 Abs. 3 NWoFG erlassene Benennungsverordnung gilt ausschließlich für nach dem NWoFG geförderten Wohnraum. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 letzter Teilsatz NWoFG bleibt § 5 a WoBindG unberührt. Damit gilt für älteren geförderten Wohnraum i. S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 NWoFG nach wie vor die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. 3. 1991 (Nds. GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 240). In den von dieser Verordnung erfassten Kommunen gilt gemäß § 22 Abs. 2 NWoFG bis zum 31. 12. 2021 eine Benennungsverordnung nach § 7 Abs. 3 als erlassen. Soweit diese Kommunen für nach dem NWoFG geförderten Wohnraum auch ab dem 1. 1. 2022 ein Benennungsrecht ausüben wollen, müssen sie bis zu diesem Zeitpunkt eine Verordnung nach § 7 Abs. 3 NWoFG erlassen.“

38. Nummer 62 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 62.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„Eine Freistellung von der Mietbindung ist nicht möglich.“

b) Nummer 62.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Belegungs- und Mietbindungen ist“ werden durch die Worte „Belegungsbindungen soll“ ersetzt.

bb) Die Worte „zu stellen“ werden durch die Worte „gestellt werden“ ersetzt.

c) In Nummer 62.3 Satz 1 und Nummer 62.4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Belegungs- und Mietbindungen“ durch das Wort „Belegungsbindungen“ ersetzt.

39. In Nummer 63.2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

40. Nummer 65 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 65.2 erhält folgende Fassung:

„65.2 Eine Freistellung soll bei Geldausgleich davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Verfügungsberechtigte eine laufende monatliche Ausgleichszahlung entrichtet. Die Festsetzung der laufenden Geldleistung ist als Auflage (Nebenbestimmung) mit der Genehmigung zu verbinden. Bei einer Freistellung von der Belegungsbindung soll die laufende Geldleistung 0,50 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat betragen. Die Ausgleichszahlung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für die gesamte Freistellungsdauer im Voraus entrichtet werden. Dabei ist eine Mietdauer von regelmäßig mindestens fünf Jahren zugrunde zu legen, soweit im Einzelfall nicht eine Freistellung von kürzerer Dauer erteilt wurde. Abweichungen der zugrunde zu legenden Mietdauer von fünf Jahren sind unter Berücksichtigung der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse zulässig. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“

b) In Nummer 65.7 Satz 2 werden die Worte „Miet- oder“ gestrichen.

41. Nummer 66.2 erhält folgende Fassung:

„66.2 Die Individualräume (Schlafräume sowie Kinder- und Jugendzimmer) müssen angemessen groß sein und sollen möglichst über Flure erschlossen werden sowie keine Durchgangsräume sein. Die Größe von Kinder- und Jugendzimmern soll der Funktion des Raumes als Schlaf- und Spielzimmer sowie den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angemessen Rechnung tragen; sie soll für ein Kind 10 m<sup>2</sup> und für zwei Kinder 15 m<sup>2</sup> jedoch nicht unterschreiten.“

42. Nummer 68 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„In Fällen der Änderung oder Erweiterung von Gebäuden sind die Anforderungen soweit einzuhalten, wie dies unter vertretbarem Aufwand möglich ist.“

43. Nummer 69 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Überschrift werden die Worte „und Auszubildende“ angefügt.

b) In Nummer 69.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „und Auszubildende“ eingefügt.

44. Nummer 71 erhält folgende Fassung:

#### „71. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.“

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Änderung des Stiftungszwecks des „L & S Fonds“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 11. 2021  
— 2.02-11741-07 (006) —**

Mit Schreiben vom 10. 11. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks des „L & S Fonds“ mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1702

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung im Zuge der B 213  
und der Gemeindestraße „Ulanenstraße“  
in der Stadt Lingen (Ems)**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 11. 2021  
— GB Lingen-L-4/31020/B213-Ulanenstraße —**

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden Teilstücke der Bundesstraße 213 und zweier Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Lingen, Landkreis Emsland, gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt umgestuft:

(1) Mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wird die Teilstrecke der Bundesstraße 213 zwischen dem Knotenpunkt NK\*) 3440017 und der Einmündung zur vorhandenen Ulanenstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Lingen gelegenen Teilstrecke wird die Stadt Lingen.

(2) Mit Wirkung vom 1. 1. 2022 werden die Teilstrecken der Gemeindestraßen „Im Brooke“ und „Ulanenstraße“ zwischen dem Knotenpunkt NK 3409025 und der Einmündung zur vorhandenen Bundesstraße 213 zur Bundesstraße 213 aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Lingen gelegenen Teilstrecken wird die Bundesrepublik Deutschland.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

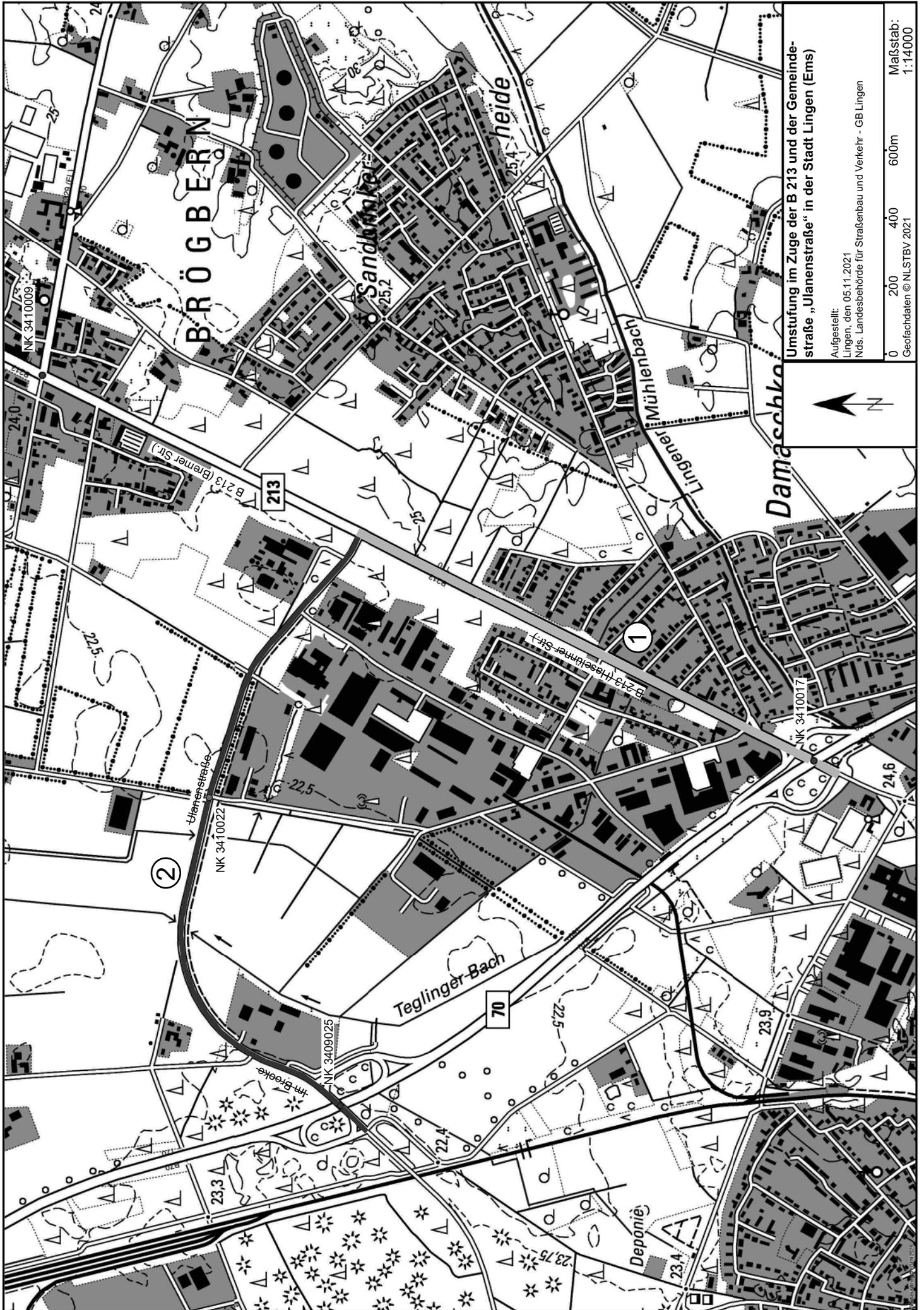
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 1, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

\*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1702



Umstufung im Zuge der B 213 und der Gemeinde-  
straße „Blumenstraße“ in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgestellt:  
Lingen, den 05.11.2021  
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - GB Lingen

0 200 400 600m  
Maßstab:  
1:14000  
Geofachdaten © NLS TBV 2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Errichtung des Hochwasserschutzverbandes Innerste**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 10. 2021  
— D6.62310-267-001 —**

Hiermit genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 WVG die Errichtung des Hochwasserschutzverbandes Innerste sowie dessen Satzung in der vorgelegten Fassung vom 29. 4. 2021, als gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGWVG i. V. m. der Zuständigkeitsbestimmung des MU vom 16. 2. 2021 zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Satzung wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1704

**Anlage**

**Satzung  
des Hochwasserschutzverbandes Innerste**

**Präambel**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Hochwasserschutzverband Innerste. Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Innerste, mit Ausnahme des Niederschlagsgebiets des Nebengewässers Neile. Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte, wobei das Gebiet bis zur inneren Kante der die Grenze kennzeichnenden Linie reicht.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

**§ 2**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:  
Der Landkreis Goslar, der Landkreis Hildesheim, der Landkreis Wolfenbüttel, die Stadt Hildesheim und die Stadt Salzgitter.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

**§ 3**

**Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, Hochwasserrückhaltebecken und damit in Zusammenhang stehende Gewässerausbaumaßnahmen herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und zu betreiben.

**§ 4**

**Verbandsunternehmen**

- (1) Für die Herstellung von Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben stellt der Verband die notwendigen Fachplanungen an und führt die notwendigen Arbeiten durch. Der Verband unterhält und betreibt die Anlagen, die der Speicherung und Abführung von Wasser dienen, einschließlich der Steuerung im Rahmen eines Gesamtbetriebsplans aller unter § 3 zu fassenden Hochwasserrückhaltebecken.

- (2) Der Verband hält das für das Verbandsunternehmen erforderliche Personal und die sächlichen Mittel vor oder lässt es durch Dritte ausführen.
- (3) Die vom Verband herzustellenden Hochwasserrückhaltebecken und damit im Zusammenhang stehende Gewässerausbaumaßnahmen ergeben sich aus dem Plan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.

**§ 5**

**Verbandsschau**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Vorsteher ist Schauführer und lädt die Aufsichtsbehörde, die Schaubeauftragten, die zuständigen Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden und die zuständige Landwirtschaftskammer ein. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Mitteilung über die Schau und sind berechtigt, teilzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel.

**§ 6**

**Verbandsorgane**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

**§ 7**

**Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist stimmberechtigt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.

**§ 8**

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Verbandsaufgaben sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Plans.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Wahl der Schaubeauftragten sowie deren Stellvertreter und Aufstellung der Schauordnung.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags Haushaltsplänen.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

**§ 9**

**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.  
Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

### § 10

#### Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Plans müssen abweichend von Absatz 1 einstimmig erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.
- (4) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder gefasst werden und kein Verbandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

### § 11

#### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, der auch Verbandsvorsteher ist, und weiteren vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern, wobei ein ordentliches Vorstandsmitglied stellvertretender Verbandsvorsteher ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist je ein Vertreter des Landkreises Goslar  
des Landkreises Hildesheim  
des Landkreises Wolfenbüttel  
der Stadt Hildesheim  
der Stadt Salzgitter  
zu wählen.  
Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vorschlagsberechtigt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind sinngemäß wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder nach § 12 zu wählen.

### § 12

#### Bildung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für sechs Jahre gewählt. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Sitze des Vorstandes werden nacheinander durch Einzelwahl besetzt, jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat hierbei eine Stimme.

### § 13

#### Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach den Regeln der §§ 11 und 12 zu bestellen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### § 14

#### Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

### § 15

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht nach Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
4. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
5. die Veranlagungsregeln.

### § 16

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt mit Einladung die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist in diesem Fall auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.  
Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls zu laden.
- (2) Mindestens einmal jährlich muss eine Sitzung stattfinden.

### § 17

#### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

### § 18

#### Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

### § 19

#### Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 20****Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 21****Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz die Landshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**§ 22****Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.
- (2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

**§ 23****Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31. 3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.
- (2) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

**§ 24****Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnungen und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 25****Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 26****Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Verbandsaufgaben verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

Stadt Hildesheim:	22,5 %
Landkreis Hildesheim:	52,5 %
Landkreis Wolfenbüttel:	10 %
Stadt Salzgitter:	3 %
Landkreis Goslar:	12 %.

- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 27****Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 26 dieser Satzung.

**§ 28****Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

**§ 29****Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten und die Beschäftigten. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten und die Beschäftigten.
- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten beschließt der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beschäftigten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

**§ 30****Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 31****Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 32****Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Aufgabe des Verbandes nach § 3 oder der Beitragsverhältnisse nach § 26 müssen abweichend von Absatz 1 einstimmig erfolgen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 33****Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

**§ 34****Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige

bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 35****Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Vorsteher, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Verbandsversammlung und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 36****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1708/1709  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wulbeck  
in der Region Hannover und im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 11. 2021 — 62023-02-64 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wulbeck überschwemmt wird, ermittelt und in neun Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Burgdorf, der Stadt Burgwedel, der Gemeinde Wedemark und der Gemeinde Wietze und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 55 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden bei der Region Hannover, Untere Wasserbehörde, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover, und beim Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle, aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten

Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

oder beim  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1707

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1710/1711  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Anlage 1**  
**Hochwasserschutzverband Innerste**  
**Lage der Maßnahmen im Verbandsgebiet**

-  Verbandsgebiet
-  Landkreis- / Stadtgrenzen
-  Gemeindegrenze
-  Fließgewässer
-  Talsperre Innerste / Grane

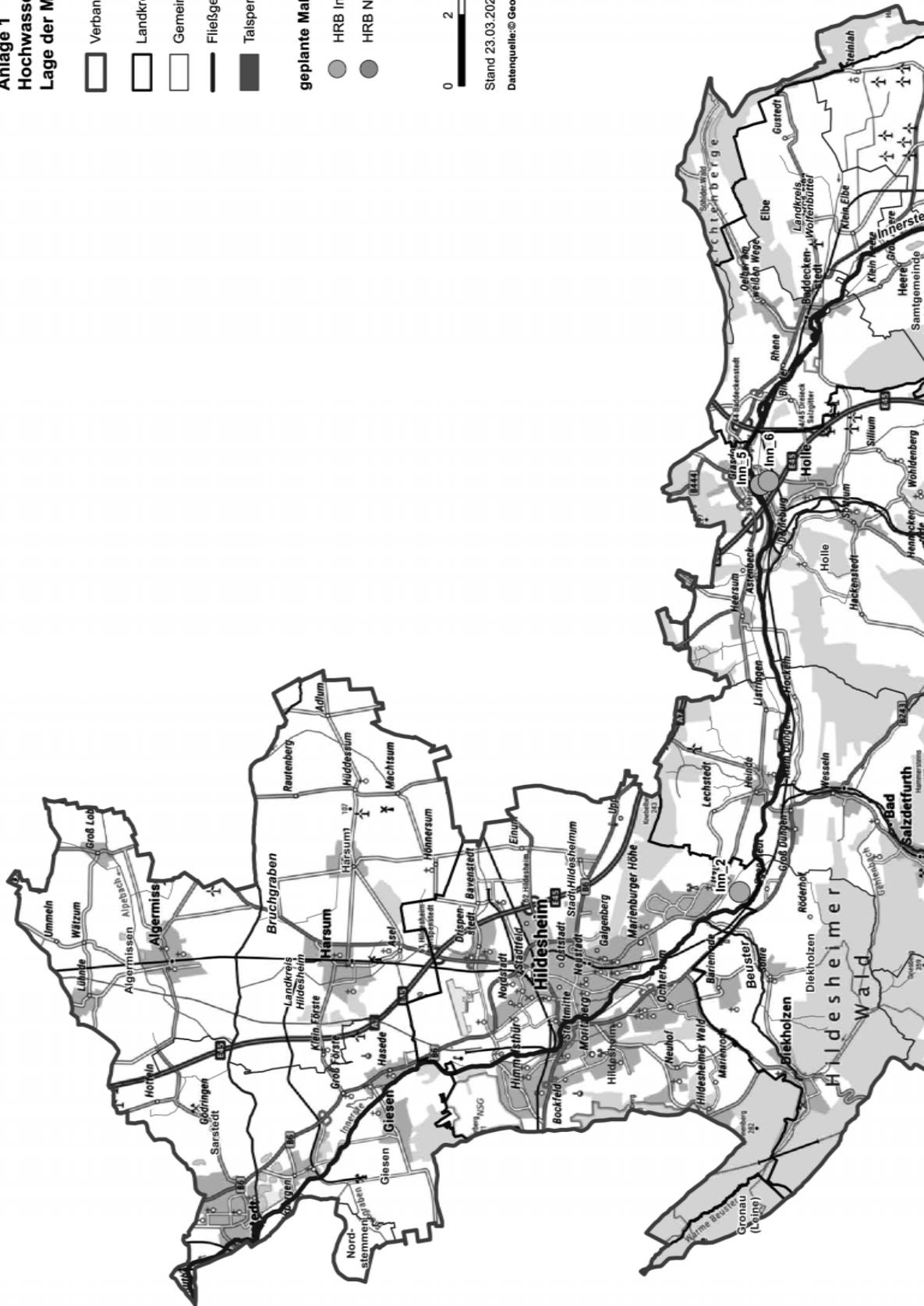
**geplante Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt**

-  HRB Innerste
-  HRB Nebengewässer



Stand 23.03.2021

Datenquelle: © GeoBasis-DE / BKG (2017)





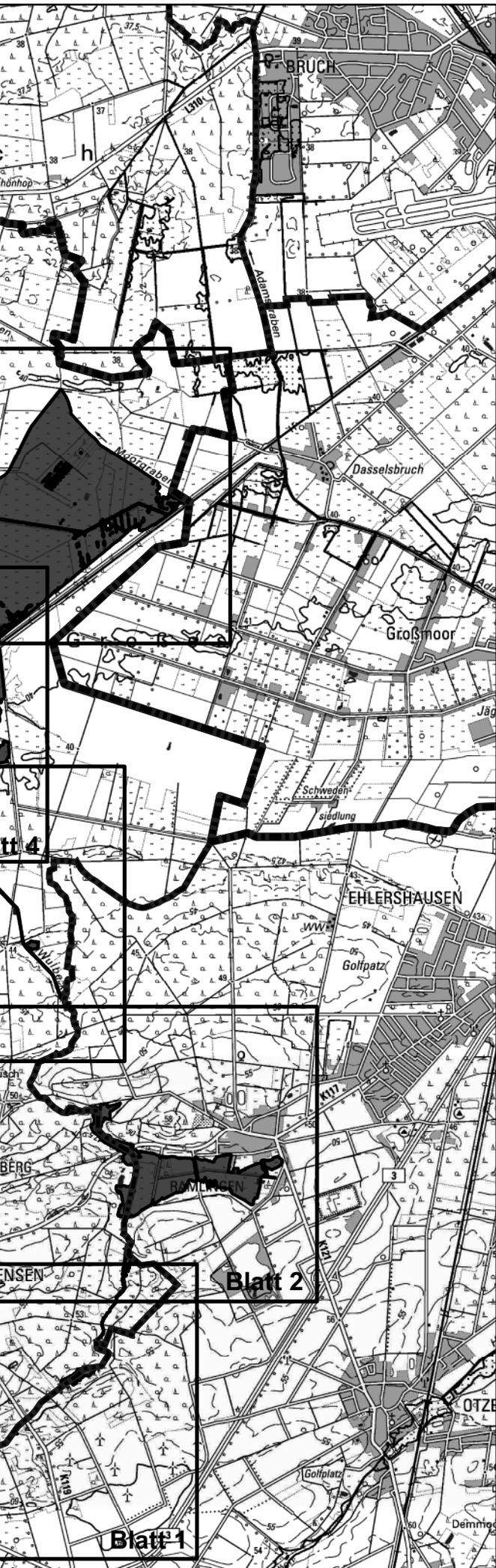




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wulbeck in der Region Hannover und im Landkreis Celle

## Übersichtskarte - Wulbeck -



Bek. d. NLWKN v. 17.11.2021  
AZ: 62023/02/64

### Legende

- Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

- bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Samtgemeindegrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021



Hildesheim, 18.10.2021

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 11. 2021  
— BS 21-024 —**

Die Firma Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Bodenabfallzwischenlagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t auf dem Grundstück in 38304 Wolfenbüttel, Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 12, Flurstück 60/41, beantragt.

Auf einer seitens der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH bereits genutzten Lagerfläche in Wolfenbüttel, Am Wasserwerk 9, soll ein Bodenzwischenlager errichtet werden, in dem maximal 400 t nicht gefährliche bzw. gefährliche Bodenabfälle in überdachten Lagerboxen bis zur Klärung des Verwertungs-/Beseitigungsweges gelagert werden sollen. Da die Böden vorerst ohne vorangegangene Deklarationsanalyse zwischengelagert werden, müssen diese vorab als „gefährlicher“ Abfall eingestuft werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, können vom **22. 11. bis zum 22. 12. 2021** bei den folgenden Stellen, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung:	0531 35476-0;
- Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz, Klosterstraße 1, 38300 Wolfenbüttel, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung:	05331 86-397.

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Wolfenbüttel eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch

kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske).

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 22. 11. 2021 und endet mit Ablauf des 24. 1. 2022, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 23. 2. 2022, ab 10.00 Uhr,  
Landkreis Wolfenbüttel,  
Großer Sitzungssaal,  
Bahnhofstraße 11,  
38300 Wolfenbüttel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 23. 2. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Amprion GmbH, Neuenkirchen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 11. 2021  
— OS 20-138-01 —**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat der Firma Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, mit der Entscheidung vom 4. 11. 2021 eine immissionschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Schalt- und Umspannanlage auf dem Grundstück in 49586 Neuenkirchen, Im Hackemoor, Gemarkung Lintern, Flur 1, Flurstück 12/1, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung und der Betrieb einer Schalt- und Umspannanlage einschließlich Transformator, Transformatorenstand, Schaltfelder und Betriebsgebäude.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wäre im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, die Antragstellerin hat aber gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 24. 11. bis einschließlich 7. 12. 2021** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 420, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,  
**nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0441 799-2457 und unter Beachtung der COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;**
- Samtgemeinde Neuenkirchen, Außenstelle „Bauamt“ im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
**aufgrund der allgemeinen COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05465 201-68 während der Dienststunden erfolgen.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Anlage****Genehmigung****I. Tenor**

Der Firma Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 8. 2020, zuletzt ergänzt am 6. 9. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer 380 kV Schalt- und Umspannanlage erteilt.

**Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer 380/110-kV Schalt- und Umspannanlage,
- Errichtung und Betrieb eines 380/110-kV Transformators mit einer Leistung von 350 MVA inklusive sekundärem Lärmschutz.

Standort der Anlage ist:

Ort: Neuenkirchen  
Straße: Im Hackemoor  
Gemarkung: Lintern  
Flur: 1  
Flurstück: 12/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides\*) und liegen diesem zugrunde.

**Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach §§ 64, 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit ein. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Anordnung der Sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens (inklusive der Anordnung der Sofortigen Vollziehung) trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Kosten\*)****VI. Hinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gemäß §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zulässig.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Prüferin oder einen Prüfer (w/m/d)**

im Prüfungsbereich Hochschulmedizin und Krankenhäuser.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A12/EntgeltGr.12 TV-L bewertet. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-21-34>.

Die Bewerbungsfrist endet am 5. 12. 2021.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Michaela Goldhorn, Tel. 05121 938-774, E-Mail-Adresse: [michaela.goldhorn@lrh.niedersachsen.de](mailto:michaela.goldhorn@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1714

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Prüferin oder einen Prüfer (w/m/d)**

im Prüfungsbereich Personal.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A12/EntgeltGr.12 TV-L bewertet. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-21-33>.

Die Bewerbungsfrist endet am 5. 12. 2021.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Michaela Goldhorn, Tel. 05121 938-774, E-Mail-Adresse: [michaela.goldhorn@lrh.niedersachsen.de](mailto:michaela.goldhorn@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1714

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 206 „Verbraucherschutz, Rechtsangelegenheiten der Abteilung“ der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in EntgeltGr.12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sachbearbeitung in den Bereichen wirtschaftspolitische Angelegenheiten des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
- Sachbearbeitung in Verbraucherschutzangelegenheiten in den Bereichen Finanzwesen, Internet, Medien, Netzpolitik, Telekommunikation und ähnliches,
- Mittelbewirtschaftung im Bereich der Finanzhilfe für die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. nach dem NGLüSpG,
- Mittelbewirtschaftung im Bereich der Zuwendungen an Verbraucherorganisationen,
- Begleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das entsprechende Kapitel,
- Sachbearbeitung für den Jahresbericht Verbraucherschutz.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 8. 12. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-794/2021 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

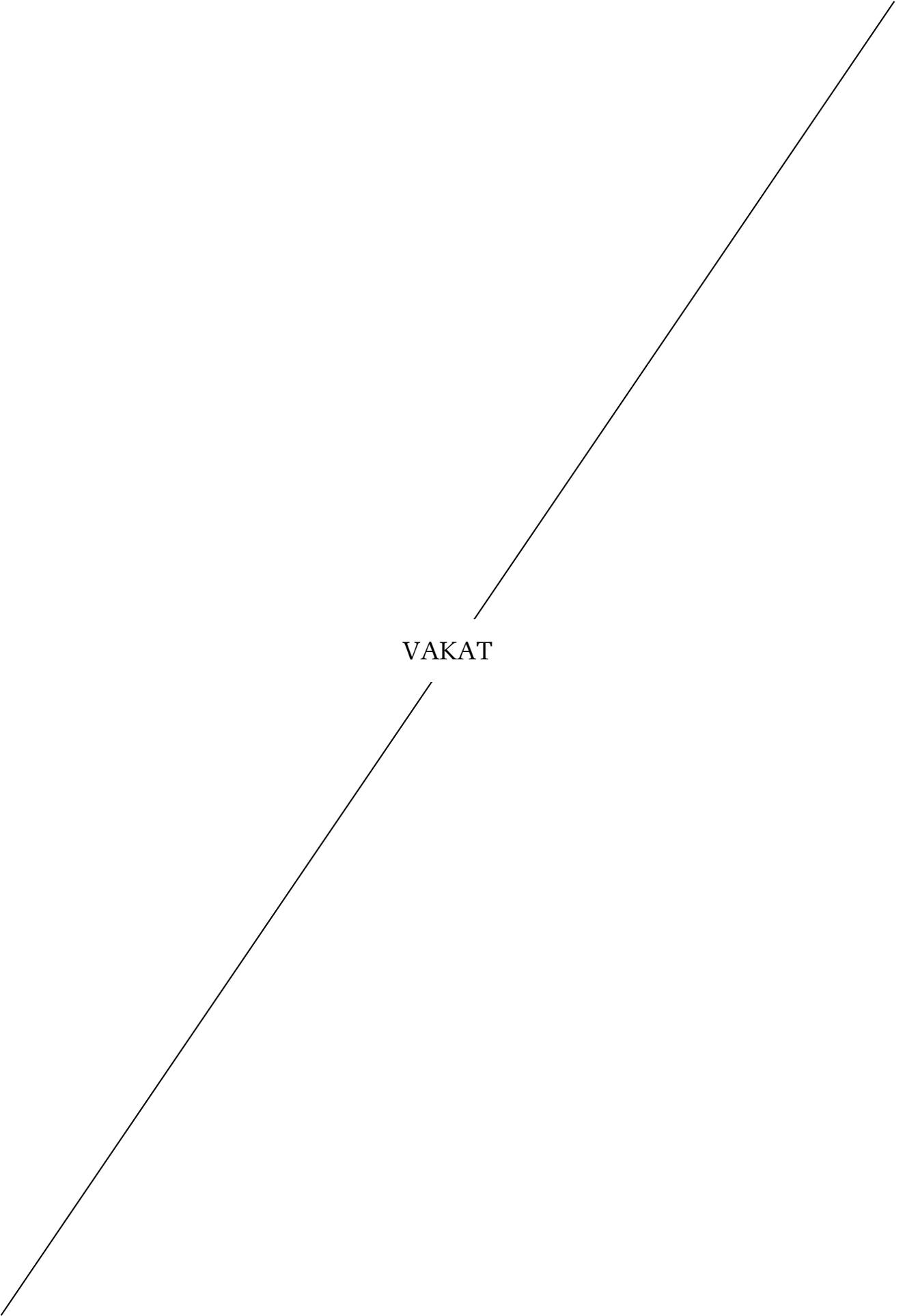
Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Bloch, Tel. 0511 120-2101, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 46/2021 S. 1714



VAKAT

